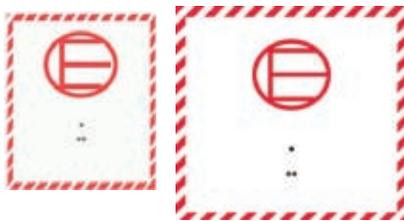


Neue Einnahmequellen

ÄNDERUNGEN Im letzten Teil der Serie über Änderungen des Gefahrgutrechts durch das ADR 2011 werden die Teile 5 bis 9 des Regelwerks unter die Lupe genommen.

Suchbild: Es gibt einen kleinen Nachtrag zu Teil 2 der Serie, anlässlich einer geplanten Kennzeichenänderung nach Kapitel 3.5 ADR 2011. Das Kennzeichen für Packstücke mit freigestellten Mengen wird grafisch angepasst. Und zwar so dezent, dass betroffenen Firmen jegliches Verständnis für eine solche kostentreibende Änderung fehlt. Und der Unterschied zum bisherigen Kennzeichen? Die Querlinien des „E“ sind nun bis zum Kreis durchgezogen und das Kennzeichen ist quadratisch.



Label ADR 2009

Label ADR 2011

Teil 5 – Vorschriften für den Versand

Es wird ein neuer Unterabschnitt 5.1.5.4 für freigestellte radioaktive Versandstücke eingefügt, der bisherige wird zu 5.1.5.5. Freigestellte Versandstücke mit radioaktiven Stoffen (UN-Nummern 2908, 2909, 2910 und 2911) müssen mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden:

- UN-Nummer mit Buchstaben UN vorangestellt
- Angabe des Absenders und/oder Empfängers
- Höchstzulässige Bruttomasse, wenn diese 50 kg übersteigt

In 5.2.1.7.2, wo dies bisher geregelt war, wird folglich nur noch auf diese neue Fundstelle verwiesen.

Für die freigestellten Versandstücke ist kein Beförderungspapier nach Kapitel 5.4 erforderlich. Lediglich die Angabe „UN“ und UN-Nummer sowie Absender und Empfänger müssen in einem Begleitpapier wie einem Frachtbrief oder Lieferschein eingetragen werden.

In 5.2.1.8 wird hinsichtlich der Kennzeichnung mit dem „Fisch-und-Baum-Symbol“ nun klargestellt, dass die Freistellung von der Kennzeichnungspflicht für Einzelverpackungen mit maximal fünf Liter oder fünf Kilogramm Inhalt gilt sowie für Innenverpackungen von zusammengesetzten Verpackungen, wenn pro Innenverpackung maximal fünf Liter (l) oder fünf Kilogramm (kg) enthalten sind. Dass dies pro Innenverpackung gilt, war aus der bisherigen Formulierung nicht klar erkennbar.

Bei den Freistellungen von der Kennzeichnungspflicht mit Ausrichtungspfeilen in 5.2.1.9.2 wird ein neuer Buchstabe f) hinzugefügt. Die Ausrichtungspfeile sind künftig nicht erforderlich, wenn zusammengesetzte Verpackungen mit dicht verschlossenen Innenverpackungen verwendet werden, die jeweils maximal 500 Milliliter (ml) enthalten. Bleibt abzuwarten, welche Auslegungsbestimmungen es für die Formulierung „dicht verschlossen“ geben wird, der englische Originaltext der UN-Empfehlungen lautet „hermetically sealed“.

In 5.3.2.3.2 wird eine neue Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr X668 eingeführt – mit der Bedeutung: X668 sehr giftiger Stoff, ätzend, der mit Wasser gefährlich reagiert. Dieser Code ist dann für die UN 1810 Phosphoroxchlorid vorgesehen, deren Klassifizierungsangaben wesentlich geändert werden.

Zu 5.4.1.1.1. e) wird eine Bemerkung ergänzt, die besagt, dass die Angabe der Anzahl, des Typs und des Fassungsraums jeder Innenverpackung innerhalb der Außenverpackung einer zusammengesetzten Verpackung nicht erforderlich ist. Dieses Problem existiert bisher eher im Seeverkehr, da einige Reedereien diese Angabe fordern. Bleibt zu hoffen, dass dieser Passus auch in den IMDG-Code integriert wird.

Bei Abfalltransporten muss künftig das Wort „Abfall“ nicht mehr vor der UN-

SERIE ADR

Die Vorschriften für den Gefahrguttransport auf der Straße werden alle zwei Jahre umfangreich geändert. Unsere Serie behandelt die wichtigsten Neuerungen und Änderungen vom ADR 2009 zum ADR 2011

- Teil 1: Übersicht und begrenzte Mengen
- Teil 2: Änderungen der Teile 1 bis 4
- Teil 3: Änderungen der Teile 5 bis 9

Nummer stehen, sondern unmittelbar vor der Benennung des Gefahrgutes. Auch hier stellt sich die Frage, ob eine solche Änderung wirklich sein muss.

Harmonisierung um der Harmonisierung willen macht keinen Sinn. Diese Änderung wird erhebliche Kosten verursachen, da viele EDV-Programme und Formulare geändert werden müssen. Ein Sicherheitsgewinn wird daraus nicht ersichtlich.

Umweltgefährdende Stoffe

Ein neuer Absatz 5.4.1.1.18 wird eingefügt, der eine Lücke hinsichtlich der Information über umweltgefährdende Stoffe schließt.

Wenn ein Stoff der Klassen 1 bis 9 den Klassifizierungskriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 entspricht, muss künftig im Beförderungspapier der zusätzliche Ausdruck «UMWELTGEFÄHRDEND» angegeben werden. Diese zusätzliche Vorschrift gilt nicht für die UN-Nummern 3077 und 3082 und für die in Absatz 5.2.1.8.1 aufgeführten Ausnahmen, das heißt wenn kein Fisch-und-Baum-Kennzeichen vorgeschrieben ist. Für Beförderungen in einer Transportkette, die eine Seebeförderung einschließt, ist anstelle der Angabe «UMWELTGEFÄHRDEND» die Angabe «MEERESSCHADSTOFF» (gemäß Absatz 5.4.1.4.3 des IMDG-Codes) zugelassen.

In 5.4.1.2.1 g) wird für die Beförderung von Feuerwerkskörpern der UN-Nummern 0333, 0334, 0335, 0336 und 0337 der



SERIE
ADR 2011

Permeation bei IBC darf keine Gefahr sein.

Eintrag im Beförderungspapier geändert. Er lautet künftig: „KLASSIFIZIERUNG VON FEUERWERKSKÖRPERN DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE VON XX MIT DER REFERENZ FÜR FEUERWERKSKÖRPER XX/YYZZZ BE-STÄTIGT“. Die Referenznummer wird anschließend in einer neuen Bemerkung erläutert.

Schriftliche Weisungen

Die vierseitigen Schriftlichen Weisungen werden erneut modifiziert. Neben vielen Änderungen bei den Beschreibungen der Gefahreigenschaften auf den Seiten 2 und 3 werden auch zwei neue Symbole aufgenommen, einmal das Fisch-und-Baum-Kennzeichen und zum anderen das Kennzeichen für erwärmte Stoffe. Dies bedeutet, dass bis 30.06.2011 alle bisherigen Schriftlichen Weisungen ausgetauscht werden müssen.

Das Auffangbehältnis muss künftig nicht mehr aus Kunststoff bestehen, es sind auch andere Materialien zulässig.

Kopien werden länger aufbewahrt

Das ADR 2011 wird in einem neuen Absatz 5.4.4 (der bisherige wird zu 5.4.5) künftig verlangen, dass sowohl Absender als auch Beförderer eine Kopie des Beförderungspapiers für einen Mindestzeitraum von drei Monaten aufbewahren müssen. Wenn die Dokumente elektronisch gespeichert werden, müssen der Absender und der Beförderer in der Lage sein, einen Ausdruck herzustellen.

Das wird für viele Firmen, hauptsächlich für die Beförderer, erhebliche Kosten verur-

sachen und in der Praxis nur schwer umzusetzen sein.

Das Kapitel 5.5 für die begasten Einheiten wird neu strukturiert und unter anderem an die neuen Begriffsbestimmungen wie Güterbeförderungseinheit (CTU) angepasst. Es erfolgt nun im Kapitel 5.5 eine abschließende Auflistung aller einzuhaltenden Vorschriften, weitere Vorgaben des ADR sind nicht zu beachten.

Teil 6 – Bau- und Prüfvorschriften

Ein neuer Unterabschnitt 6.1.4.0 wird eingefügt mit der Anforderung, dass eine Permeation des in der Verpackung enthaltenen Stoffes unter normalen Beförderungsbedingungen keine Gefahr darstellen darf.

Es gab in der Vergangenheit einige Fälle, die durch „Ausgasen“ bestimmter Stoffe durch die Behälterwände von IBC zum Auftreten einer explosionsfähigen Atmosphäre geführt haben.

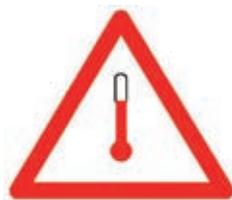
Die umfangreichsten Änderungen in Teil 6 gibt es in Kapitel 6.2 für die Druckgefäße. Unter anderem werden neue Prüfverfahren für Metallhydrid-Speichersysteme mit Verweis auf die relevante ISO-Norm 16111:2008 und in Verbindung mit der neuen Verpackungsanweisung P205 für die UN 3468 eingeführt.

In 6.2.2.9 findet man dann die künftige Kennzeichnung von UN-Metallhydrid-Speichersystemen. In 6.5.2.2.4 regelt man die Kennzeichnung von Innenbehältern von Kombinations-IBC neu, die ab dem 1.1.2011 gefertigt werden.

Ein neuer Unterabschnitt 6.5.2.4 regelt die Kennzeichnung von wiederaufgearbeiteten Kombinations-IBC (31HZ1) dahingehend, dass die in Absatz 6.5.2.1.1 und in Unterabschnitt 6.5.2.2 festgelegte Kennzeichnung vom ursprünglichen IBC entfernt oder dauerhaft unlesbar gemacht werden muss und neue Kennzeichnungen an einem in Übereinstimmung mit den Vorschriften des ADR wiederaufgearbeiteten

IBC angebracht werden müssen.

Last not least gibt es einige Detailänderungen bei den Bau- und Kennzeichnungsvorschriften für ortsbewegliche Tanks in Kapitel 6.7 und für ADR-Tanks in Kapitel 6.8.



Neu als Symbol in den Schriftlichen Weisungen: Kennzeichen für erwärmte Stoffe.

Teil 7

Im Teil 7 tut sich erfreulicherweise sehr wenig. In der

Fußnote d) zur Tabelle in 7.5.2.1 über die Zusammenladung wird nun genau aufgelistet, welche Gefahrgüter zu den Alkalimetall-Nitraten und welche zu den Erdalkalimetall-Nitraten gehören.

Teil 8

Der Verweis auf die Norm EN 3 für Feuerlöscher wird in Unterabschnitt 8.1.4.3 aktualisiert.

Bei der Auflistung der Gefahrgutausrüstung in 8.1.5.2 wird im Eingangssatz der Passus „für alle Gefahrzettel-Nummern“ gestrichen.

Somit gilt die Ausrüstungspflicht auch für die beiden Gefahrgüter, denen kein Gefahrzettel zugeordnet ist (UN 2211 SCHÄUMBARE POLYMER-KÜGELCHEN und UN 3314 KUNSTSTOFF-PRESSMISCHUNG).

Die Unterabschnitte 8.2.1.2 und 8.2.1.3 erlauben künftig, dass die zuständige Behörde auch Basiskurs und Aufbaukurse Tank für einzelne Klassen oder sogar nur einzelne Gefahrgüter zulassen kann.

Dies gilt jedoch nicht, wenn auch die Aufbaukurse Klasse 1 und 7 erforderlich sind. Die Schulungsinhalte für die Fahrerschulung werden überarbeitet und es wird eine neue ADR-Bescheinigung im Scheckkartenformat mit Lichtbild eingeführt.

Die Sprache muss die Amtssprache des Ausstellungsstaates und gegebenenfalls zusätzlich Deutsch, Englisch oder Französisch sein.

Teil 9 – Vorschriften für den Bau und die Zulassung von Fahrzeugen

Die Tabelle in 9.2.1.1 bezüglich der technischen Anforderungen an Fahrzeuge mit Zulassungsbescheinigung wird unter Punkt 9.2.3 zur Bremsausrüstung geändert, die Fußnoten d) und g) werden gestrichen und in die Fußnoten b) und c) integriert.

SERVICE FÜR ABONNENTEN

Auf der Internetplattform "www.gefahrgut-online.de" in der Rubrik "Fachinformationen" werden alle beschriebenen Änderungen und viele weitere Detailänderungen in einer tabellarischen Übersicht aufgeführt – im Juli, wenn alle Änderungen verabschiedet sind.

Jürgen Werny

Der Autor ist Gefahrgutexperte und unterhält ein Ingenieurbüro in München